

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Präsidentin des Landtags**

### **Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2023**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2021 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik der Präsidentin des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Diese unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 1. Juni 2023 erfolgt. Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 1. Juni 2023 nebst Anlagen wird nachstehend abgedruckt. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 4,4 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 7,5 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2023 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG

erhöht sich um 275,97 Euro auf 6.548,12 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 ThürAbgG

erhöht sich um 105,22 Euro auf 1.508,15 Euro;

Nr. 2 ThürAbgG

erhöht sich um 32,88 Euro auf 471,31 Euro;

Nr. 3 ThürAbgG

erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu 20 km um 19,73 Euro auf 282,79 Euro,

von bis zu 40 km um 32,88 Euro auf 471,31 Euro,

von bis zu 60 km um 42,75 Euro auf 612,70 Euro,

von bis zu	80 km	um	52,61 Euro	auf	754,07 Euro,
von bis zu	100 km	um	62,47 Euro	auf	895,46 Euro,
von bis zu	120 km	um	72,34 Euro	auf	1.036,86 Euro
und ab	120 km	um	82,21 Euro	auf	1.178,29 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	31,72 Euro	auf	454,62 Euro,
von bis zu	40 km	um	34,63 Euro	auf	496,41 Euro,
von bis zu	60 km	um	36,82 Euro	auf	527,78 Euro,
von bis zu	80 km	um	39,01 Euro	auf	559,16 Euro,
von bis zu	100 km	um	41,20 Euro	auf	590,47 Euro,
von bis zu	120 km	um	43,38 Euro	auf	621,84 Euro
und ab	120 km	um	45,57 Euro	auf	653,16 Euro.

Birgit Pommer  
Präsidentin des Landtags

**Der Präsident**

Dr. Holger Poppenhäger

**Durchwahl**Telefon 0361 57331-9100  
Telefax 0361 57331-9699**E-Mail**praesident@  
statistik.thueringen.de**Ihr Zeichen****Ihre Nachricht vom****Unser Zeichen**

2-17/2-1

Erfurt

1. Juni 2023

Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Thüringer Landtag  
Präsidentin  
Frau Birgit Pommer  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

### Allgemeine Einkommens- und Preisentwicklung im Freistaat Thüringen Berichtsjahr 2022

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz – ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wie im Schreiben vom 11. Mai 2023 angekündigt, liegen die endgültigen Daten für den Nominallohnindex nunmehr vor.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die allgemeine Einkommensentwicklung nach Maßgabe des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis e ThürAbgG betrug **4,4 Prozent**.

Die o. a. Berechnung ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Entwicklungsraten:

- Einkommensentwicklung (auf Basis des Nominallohnindex) nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c ThürAbgG betrug **4,5 Prozent**.  
Anlage 1
- Einkommensentwicklung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d ThürAbgG bezogen auf den Zeitraum des gesamten Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr betrug **3,9 Prozent** (Arbeitslosengeld II).  
Anlage 2

**Thüringer Landesamt  
für Statistik**Europaplatz 3  
99091 Erfurt**Postanschrift**Postfach 900163  
99104 Erfurt**Internet**

www.statistik.thueringen.de

**E-Mail**

poststelle@statistik.thueringen.de

**Bankverbindung**Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE06 8205 0000 3004 4440 91  
BIC: HELADEF3330

Die angegebenen E-Mail-Adressen dienen nicht dem Empfang von elektronischen Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLS finden Sie im Internet unter [www.statistik.thueringen.de/datenschutz](http://www.statistik.thueringen.de/datenschutz). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



- Einkommensentwicklung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e ThürAbgG bezogen auf den Jahresdurchschnitt des Berichtsjahres gegenüber dem Jahresdurchschnitt des Vorjahres auf Basis des Tarifindex der tariflichen Stundenverdienste in der Landwirtschaft betrug **1,7 Prozent** (Arbeitnehmer in der Landwirtschaft).  
Anlage 3
  
- 2. Die allgemeine Preisentwicklung betrug gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürAbgG **7,5 Prozent**.  
Anlage 4.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Poppenhäger  
Präsident

Anlagen

Thüringer Landesamt für Statistik

Anlage 1

Allgemeine Einkommensentwicklung nach Maßgabe des Verdienststatistikgesetzes  
 Nominallohnindex  
 - entsprechend § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c ThürAbgG -

Indexgruppe	Nominallohnindex		Veränderung 2022 gegenüber 2021
	2021	2022	
	Basis: 2022 = 100		um %
Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsgewerbe	95,7	100	4,5

Methodischer Hinweis:

Eine Ermittlung von Veränderungen zum Vorjahr auf Basis der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (wie bisher) sind ab 2022 nicht mehr möglich.

Alternativ kann zukünftig die allgemeine Verdienstentwicklung auf Basis des Nominallohnindex berechnet werden. Der Index bildet die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einschließlich Sonderzahlungen ab. Mit dem Ergebnis des Jahres 2023 wird der Nominallohnindex für alle Wirtschaftsabschnitte der Volkswirtschaft, inklusive der Landwirtschaft, ermittelt.

Das Thüringer Landesamt für Statistik berechnet deshalb ab 2022 die allgemeine Einkommensentwicklung ebenfalls auf Basis des Nominallohnindex.

Thüringer Landesamt für Statistik

Anlage 2

Allgemeine Veränderung des Arbeitslosengeldes II  
 Entwicklung der Zahlungsansprüche der Bedarfsgemeinschaften  
 - entsprechend § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. d) Thür AbgG -

Thüringen	monatliches Arbeitslosengeld II im Jahresdurchschnitt		Veränderung 2022 gegenüber 2021
	2021	2022	
	Euro		um %
Zahlungsansprüche der Bedarfsgemeinschaften (BG) pro BG - Regelbedarf Arbeitslosengeld II	425,76	442,22	3,9

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Thüringer Landesamt für Statistik

Anlage 3

Entwicklung des Index der tariflichen Stundenverdienste für die qualifizierten Arbeiter, Landarbeiter und nichtqualifizierten Arbeiter in der Landwirtschaft in den Bereichen Pflanzenbau, Tierhaltung und gemischte Landwirtschaft in den neuen Ländern als Veränderung des Jahresdurchschnittes des Berichtsjahres gegenüber dem Jahresdurchschnitt des Vorjahres  
- entsprechend § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. e) ThürAbgG -

Index der tariflichen Stundenlöhne in der Landwirtschaft in den neuen Ländern  
2020 = 100

Thüringen	Jahresdurchschnitt		Veränderung 2022 gegenüber 2021
	2021	2022	
	Index		um %
Index der tariflichen Stundenverdienst (ohne Sonderzahlungen)	101,3	103,0	1,7

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Methodischer Hinweis:

Bisher konnte für die Berechnungen der Einkommensentwicklung nur der Index der tariflichen Stundenlöhne in der Landwirtschaft für die neuen Ländern insgesamt berücksichtigt werden. Ab dem Jahr 2023 fließen die Thüringer Ergebnisse für den Wirtschaftsabschnitt Landwirtschaft in das Ergebnis des Nominallohnindex ein. Sie werden nicht mehr gesondert ausgewiesen.

Thüringer Landesamt für Statistik

Anlage 4

Allgemeine Preisentwicklung nach Maßgabe des Gesetzes über die Preisstatistik  
 Indizes im Jahresdurchschnitt  
 - entsprechend § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ThürAbgG -

Indexgruppe	Wägungs- anteil	Verbraucherpreisindex		Veränderung 2022 gegenüber 2021
		2021	2022	
		Basis: 2020 = 100		
	Promille			
Gesamtindex	1000,0	103,2	110,9	7,5
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	119,0	103,6	117,6	13,5
Alkoholische Getränke, Tabakwaren	35,3	104,5	108,5	3,8
Bekleidung und Schuhe	42,3	101,1	102,4	1,3
Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe	259,3	101,6	108,6	6,9
Möbel, Leuchten, Geräte u.a. Haushaltszubehör	67,8	102,4	112,5	9,9
Gesundheit	55,5	101,0	102,4	1,4
Verkehr	138,2	107,7	119,8	11,2
Post und Telekommunikation	23,4	99,4	99,4	0,0
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	104,2	102,8	108,8	5,8
Bildungswesen	9,1	100,7	99,6	- 1,1
Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen	47,2	102,6	110,2	7,4
Andere Waren und Dienstleistungen	98,9	104,7	111,2	6,2